

# **Ihr Gutes Recht**

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe September 2011

## **Fußmatte ist keine Bananenschale**

Die Klägerin beehrte vom Supermarktbetreiber Schadensersatz, weil sie beim Einkaufen über eine vor dem Lebensmittelgeschäft ausgelegte Matte gestolpert sei und sich hierbei erhebliche Verletzungen zugezogen hatte. Das Gericht konnte eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht erkennen. Vielmehr habe der Marktinhaber durch das Auslegen der Matte verhindern wollen, dass bei Nässe die Kunden nicht zu Fall kommen. Eine Stolperfalle sei hierin nicht zu sehen.

(OLG Koblenz, Beschluss v. 19.01.2011 – 2 U 468/10)

---

## **Bemühung um angemessene Erwerbstätigkeit im Insolvenzverfahren**

Während der Wohlverhaltensphase des Insolvenzverfahrens ist der Schuldner verpflichtet, sich zumutbar um Arbeit zu bemühen. Immer häufiger stellen Gläubiger Versagungsanträge wegen der Verletzung dieser Obliegenheit. Dann muss der Schuldner seine Bemühungen um eine Arbeitsstelle nachweisen. Vom Schuldner werden mind. 10 Bewerbungen monatlich verlangt, u. U. auch bundesweit. Der Schuldner sollte anhand von Kopien nachweisen können, wann und wo er sich beworben hat. Bei telefonischen Bewerbungen sollte eine Liste mit Datum, Unternehmen, Name des Gesprächspartners und dem Ergebnis der Bewerbung angelegt werden. Diese Obliegenheit trifft auch teilzeitbeschäftigte und selbstständige Schuldner, welche nichts zur Insolvenzmasse abführen können.

PURSCHWITZ



RECHTSANWÄLTE

Das besondere Thema

## **Nebentätigkeit trotz Vollzeitjob?**

In Zeiten finanzieller Engpässe und höherer Ausgaben, unter anderem auch zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, stellt sich die Frage, wie diese zu stemmen sind. Oftmals bietet sich die Ausübung einer Nebentätigkeit neben dem Hauptjob an.

An speziellen gesetzlichen Grundlagen zur Nebentätigkeit mangelt es. Angewiesen sind wir hier auf die Rechtsprechung der Gerichte.

Grundsätzlich darf eine Nebentätigkeit ausgeübt werden. In Ausfluss des Rechtes auf freie Berufswahl und Berufsausübung ist ein allgemeines Verbot der Nebentätigkeit in Arbeits- und Tarifverträgen nicht zulässig. Zu beachten sind aber die Interessen des Hauptarbeitgebers, da durch die Nebentätigkeit das Recht eines Anderen nicht eingeschränkt werden darf. Beeinträchtigt also der Nebenjob das Hauptarbeitsverhältnis und die Interessen des Arbeitgebers, kann dieser die Nebentätigkeit untersagen.

Zu beachten ist auch das Arbeitszeitgesetz. Hiernach beträgt die gesetzliche Höchstarbeitszeit 8 bzw. 10 Stunden werktäglich. Das bedeutet, dass sich der Nebenjob zusammen mit dem Hauptarbeitsverhältnis innerhalb der 48 bzw. 60 – Stunden Woche (Mo. – Sa.) bewegen muss. Auch die Ruhezeit zwischen 2 Schichten von mindestens 11 Stunden ist einzuhalten. Geschieht das nicht, kann der Arbeitgeber die Fortsetzung der Nebentätigkeit untersagen. Er muss es auch, sonst drohen ihm nämlich Bußgelder durch das Arbeitsschutzamt.

Daneben hat der Arbeitnehmer im Hauptarbeitsverhältnis seine Leistungsfähigkeit auszuschöpfen. Wenn also der Arbeitnehmer mit seinem Nebenjob wegen der Doppelbelastung überfordert ist und daher in seinen Leistungen im Hauptarbeitsverhältnis abbaut, dann ist das ein Grund, um ihm die weitere Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

## **Was ist Teil der Mietsache?**

Nach § 535 BGB ist es Pflicht des Vermieters, die Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand zu übergeben und in diesem Zustand zu erhalten. Diese Pflicht ist damit nicht auf die Wohnung beschränkt, sondern gilt auch für alle anderen allgemein zugänglichen Teile des Gebäudes und Grundstückes.

Der Mieter kann also beispielsweise verlangen, dass gemeinschaftlich genutzte Räume renoviert werden. Bei Mängeln trifft den Vermieter insoweit die Pflicht zur Instandsetzung. Achten Sie aber darauf, dass die Mängel nicht bereits bei Einzug vorliegen, sonst können Sie diese später nicht beanstanden.

Bei größeren Schäden trifft den Vermieter jedoch die volle Reparaturpflicht, so beispielsweise bei Feuchtigkeit im Treppenhaus, zerbrochenen Fensterscheiben oder defekten Fenstern. Vorsicht – es besteht für den Mieter eine unverzügliche Anzeigepflicht. Wird diese unterlassen, kann für den Mieter hieraus unter Umständen eine Schadensersatzpflicht erwachsen.

Gemeinschaftsräume darf der Vermieter auch nicht einfach so sperren oder für andere Zwecke nutzen. Darüber hinaus hat der Vermieter auch Sorge dafür zu tragen, dass die Räume gefahrlos genutzt werden können. Das zählt zu seiner Verkehrssicherungspflicht.

Auch die zum Haus gehörenden Außenanlagen sind grundsätzlich mit vermietet, auch wenn Sie hierzu im Mietvertrag nichts finden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mietvertrag die Nutzung der Außenanlagen explizit ausschließt.

Also hat der Vermieter auch Kinderspielplätze am Haus sauber zu halten und wenn nötig instand zu setzen. Nach der Rechtsprechung muss auch Kinderlärm während der üblichen Tageszeit von den Anwohnern hingenommen werden. Eine Mietminderung deswegen ist nicht zulässig.

## **Kontovollmacht für nahe Angehörige**

Auch eine Kontovollmacht über den Tod hinaus, berechtigt den Bevollmächtigten nicht zur Umschreibung des Kontos auf sich selbst. Das Guthaben steht nur dem Erben zu. Nur dieser darf das Konto auflösen oder umschreiben. Solange die Kontovollmacht vom Erben aber nicht widerrufen wird, ist der Bevollmächtigte aber berechtigt auf das Guthaben zuzugreifen. (BGH Urt. V. 24.3.2009, Az. XI ZR 191/08)

---

## **Witz des Monats**

Ein mehrfach inhaftierter Taschendieb wird dem Haftrichter vorgeführt. Dieser begrüßt ihn mit finsterner Miene: „Ich habe Ihnen doch gesagt, dass ich Sie hier nicht noch einmal sehen will.“

„Ich weiß, Herr Richter. Das habe ich den Polizeibeamten auch gesagt, die haben mir aber nicht geglaubt.“

---

### Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE  
Salzstraße 1  
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780  
Telefax: 0371/33 40 789  
e-Mail: [zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de](mailto:zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de)  
Homepage: [www.purschwitz-rechtsanwaelte.de](http://www.purschwitz-rechtsanwaelte.de)

---

Herausgeber:	Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber:	Rechtsanwalt Purschwitz